



Antwort zur Anfrage Nr. 0463/2022 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Einsatz privater Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

ÖFFENTLICHER TEIL

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet (ausgenommen sind hier die Fragen 6. und 7, da diese im nichtöffentlichen Teil behandelt werden):

Vorbemerkung:

Seitens der Verwaltung werden zu verschiedensten Anlässen private Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum eingesetzt, insbesondere anlässlich von Veranstaltungen (z.B. Mainzer Rheinfrühling, Weihnachtsmarkt usw.).

Aufgrund der Fragestellung und dem genannten Bezug zum Winterhafen wird auf Veranstaltungen vorliegend nicht eingegangen, sondern bei der Beantwortung auf den Einsatz von sog. "Scouts" für Unterstützungstätigkeiten im Bereich der Lärm- und Müllprävention abgestellt.

1. Wie oft und wann wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 private Sicherheitsdienste zur Kontrolle und Vollzug im öffentlichen Raum eingesetzt?

Im Jahr **2020** wurden keine privaten Sicherheitsdienste eingesetzt.

Im Jahr **2021** erfolgte der Einsatz ab dem 24.06.2021 bis zum 10.10.2021 an den in dem Zeitraum befindlichen Freitagen und Samstagen jeweils 20:00 Uhr bis 04:00 Uhr im Bereich des Winterhafens und 22:00 Uhr bis 02:00 Uhr im Bereich vom Kaisertor bis zur Südmole des Zollhafens.

Für das Jahr **2022** erfolgt der Einsatz entsprechend des erfolgten Vergabeverfahrens an Freitagen und Samstagen zu den gleichen Uhrzeiten wie im Jahr 2021 ab dem 18.03.2022 zunächst bis zum 15.05.2022 mit optionaler Verlängerung des Auftrages bis zum 30.10.2022.

Zu den Fragen 2., 9. und 10.:

2. Was ist die Rechtsgrundlage für den Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten im öffentlichen Raum?

9. Welche Kompetenzen in Kontrolle und Vollzug haben die im öffentlichen Raum eingesetzten privaten Sicherheitsdienste und sind diese dem eingesetzten Personal bekannt?

10. Wie wird sichergestellt, dass ein privater Sicherheitsdienst nur innerhalb seiner Kompetenzen handelt?

Die eingesetzten Scouts haben entsprechend der vom Ordnungsamt erstellen Aufgabenbeschreibung, welche Bestandteil der Vergabe ist, folgende Aufgaben:

- Ansprache von Personen(-gruppen), welche Bluetooth-Lautsprecher, Musikinstrumente oder vergleichbare Geräte betreiben und diese auf die gesetzliche Nachtruhe (ab 22:00 Uhr) sowie das Verbot des Betriebs von den v. g. Geräten hinweisen
- Ansprache von Personen(-gruppen), welche sich allgemein laut verhalten und diese auf die gesetzliche Nachtruhe (ab 22:00 Uhr) hinweisen
- Ansprache von Personen(-gruppen), welche Müll liegen lassen oder diesen anderweitig rechtswidrig entsorgen
- nötigenfalls Unterstützungsanforderung beim Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes des Ordnungsamtes (06131 – 12 49 333) oder der zuständigen Polizeiinspektion Mainz 1 oder 2 bzw. im Notfall polizeilicher Notruf 110

Die v. g. Ansprachen sollen dabei freundlich aber bestimmt erfolgen. Dies grenzt die vom Ordnungsamt eingesetzten Scouts zu den sog. "Grillscouts" des Entsorgungsbetriebs oder "Sommernachts-Scouts" des Amtes für Jugend und Familie ab, welche die Ansprachen der Personen zielgruppenorientiert durchführen.

Ferner wird in der Aufgabenbeschreibung mehrfach explizit darauf hingewiesen, dass den Scouts keine ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Befugnisse zu stehen, sondern lediglich die sog. Jedermannsrechte (z.B. Notwehr, Nothilfe, vorläufige Festnahme bei festgestellten Straftaten).

Um deutlich zu machen, dass die Scouts keine Mitarbeiter:innen der Ordnungsbehörde sind gibt die Aufgabenbeschreibung vor, dass als Dienstkleidung formelle Kleidung (z.B. Hemd) mit gelben Warnwesten ohne die Aufschrift "Security" o.ä. zu tragen ist. Die Warnwesten dienen dabei der besseren Sichtbarkeit der Scouts sowie deren Schutz im öffentlichen Verkehrsraum, da sich diese auf Wegen bewegen, auf denen auch im Dunkeln zahlreiche Radfahrer:innen unterwegs sind.

Die Mitarbeiter:innen werden vor ihrem Einsatz durch Führungskräfte der beauftragten Firma nochmals detailliert eingewiesen. Im Rahmen der Kontrollmaßnahmen des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes wird auch stets Kontakt zu den eingesetzten Scouts aufgenommen und deren Vorgehen vor Ort in Augenschein genommen.

Da demnach keine Kontrollen (z.B. Identitätsfeststellungen, Taschenkontrollen o.ä.) oder Vollzugsmaßnahmen (z.B. Erteilen von Platzverweisen) durch die Scouts vorgenommen werden, bedarf es auch keiner gesonderten Rechtsgrundlage zu deren Einsatz.

3. Mit welchen privaten Sicherheitsdiensten hat oder hatte die Stadt für die Kontrolle und den Vollzug im öffentlichen Raum in den Jahren 2020-2022 Verträge geschlossen?

Bei der beauftragten Firma handelt es sich um **SecO Security & Consulting GmbH, Frauenlobstraße 9-11, 65187 Wiesbaden.**

Zu den Fragen 4. und 5.:

4. Welche qualitativen Standards müssen private Sicherheitsdienste erfüllen, damit die Stadt mit diesen Verträge abschließt?

5. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass das eingesetzte Personal von privaten Sicherheitsdiensten die gewünschten Qualitätsstandards der Verwaltung erfüllt?

Die beauftragte Firma darf ausschließlich Personal einsetzen, welches die Voraussetzungen nach § 34a Abs. 1a Satz 1 und Satz 2 der Gewerbeordnung erfüllt. Demnach hat das Personal eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung vor einer Industrie- und Handelskammer nachzuweisen und muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung durch die zuständige Ordnungsbehörde wird u.a. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizei (meist Landeskriminalamt) eingeholt.

Der Verwaltung ist für jeden Einsatztag eine Liste des eingesetzten Personals inkl. Erreichbarkeit und bei erstmaliger Meldung auch der Nachweis der Sachkundeprüfung vorzulegen.

8. Wie wird sichergestellt, dass die für Kontrolle und Vollzug eingesetzten privaten Sicherheitsdienste und nach den einschlägigen Tarifverträgen bezahlt werden?

Im Rahmen der Vergabe ist eine Tariftreueerklärung gemäß § 4 Abs. 1 LTTG abzugeben.

Mainz, 04.04.2022

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete